

3. 327. a. (2) Nr. 5603/1092
Concurs Verlautbarung.

Im Kronlande Krain ist eine bezirkshauptmannschaftliche Secretärstelle mit der Besoldung jährlicher 500 fl. (Fünfhundert Gulden) C.M. zu besetzen.

Der Bewerbungstermin wird bis letzten Juli 1851 derart ausgesetzt, daß die Competenten ihre Gesuche, wenn sie im Staatsdienste stehen, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde, widrigens aber direct bei der gefertigten Statthalterei dahin einlangen zu machen haben.

Den Gesuchen sind die Documente über etwa gemachte Studien, private Praxis oder öffentliche Anstellungen, über Sprachkenntnisse und Leumund beizuschließen.

Von der k. k. Statthalterei Laibach am 26. Juni 1851.

3. 326. a. (2) Nr. 1957.
K u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. General-Direction für Communicationen hat mit Erlaß vom 12. l. M., 3. 2300/P., die Vermehrung der Mallepösten zwischen Laibach und Neustadt in der Art auf tägliche Fahrten genehmiget, daß außer der dormal bestehenden, wöchentlich zweimaligen Mallepöste zwischen Laibach und Karlstadt, an den übrigen Wochentagen, d. i. Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Nachmittags um 3 Uhr eine solche von Laibach abgefertiget, in Neustadt um 11 Uhr 40 Minuten einlangen, und von da jeden Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag um 11 1/2 Uhr Abends nach Laibach abgehen und am darauffolgenden Morgen um 8 Uhr einzutreffen haben wird.

Was hiemit mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Fahrten mit 1. k. M. Juli beginnen werden.

K. k. Postdirection. Laibach am 25. Juni 1851.

3. 325. a. (2) Nr. 753.
K u n d m a c h u n g.

Für die Lieferung der Getreid-Erfordernisse pro 1852 für das k. k. Bergamt Idria in Krain wird eine Concurrenz lediglich mit schriftlichen gesiegelten Offerten eröffnet.

Für diese Licitation als auch für den darauf folgenden Lieferungsvertrag werden nachfolgende Bedingungen festgesetzt.

1) Hat der Mindestfordernde den ganzen jährlichen Getreidebedarf des gefertigten Bergamtes von ungefähr 6500 Mehen Weizen, 7000 Mehen Korn und 2500 Mehen Kukuruz zu liefern, wobei in Bezug auf den Kukuruz bestimmt ist, daß, wenn derselbe zur Zeit der Bestellung im Preise höher als das Korn steht, auf Verlangen des Amtes statt desselben um die gleiche Quantität mehr Korn geliefert werden müsse, so wie es auch dem Bergamte freigestellt bleibt, für jeden Fall, als der Preis des Kukuruz zur Zeit der Bestellung niedriger als jener des Kornes seyn sollte, vom Kukuruz mehr und dagegen vom Korn um die gleiche Quantität weniger zu bestellen. Außerdem soll auch das Bergamt berechtigt seyn, von dem oben beiläufig angegebenen jährlichen Getreidebedarfe den vierten Theil mehr oder weniger zu bestellen und liefern zu lassen, wonach der Contrahent verbunden ist:

jährlich 4875 bis 8125 Mehen Weizen,	
» 5250 » 8750 » Korn,	
» 1875 » 3125 » Kukuruz	

zu liefern, je nachdem das Bergamt die mindesten oder höchsten, oder was immer für dazwischen liegende andere Quantitäten in der §. 2 folgenden Ordnung und mit der vorhergehend bedungenen Wahl zwischen Korn und Kukuruz bestellen wird.

2) Die Bestellung des Getreides wird von Seite des k. k. Bergamtes Idria quartalweise im vorhinein geschehen und der Contrahent ist verpflichtet, die erste Hälfte des bestellten Quantums einen Monat nach erhaltener Bestellung, die andere Hälfte aber in dem nächst darauf folgenden Monat, das ist im zweiten Monat vom Tage der Bestellung an gerechnet, abzuliefern.

3) Das zu liefernde Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben seyn, und der Mehen Weizen darf nicht unter 84 und der Mehen Korn nicht unter 73 Pfund wiegen. — Jede diesen Qualitäts-Anforderungen nicht entsprechende Lieferung wird zurück gestossen, und der Contrahent ist verbunden, für jede zurückgestosene Parthie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis, und zwar längstens mit der nächsten Lieferung abzustatten, und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung von Seite des Aeraars, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu machen.

4) Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine dortselbst in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jeder dem Getreide zugehende Schaden oder Verlust, ehevor dasselbe in dem Getreidemagazin zu Idria angelangt und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten und respective Lieferanten. Es soll übrigens dem Lieferanten frei stehen, entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu inventiren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder dessen Bevollmächtigten, muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechbar anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen eine Einwendung erheben könnte.

5) Der Lieferungspreis für die drei Getreidegattungen, als Weizen, Korn und Kukuruz, wird franco Idria, das ist bis dorthin gestellt verstanden, behandelt und licitirt, und zwar in der Art, daß jederzeit der Marburger mittlere Wochenmarkts-Durchschnittspreis des letzten Solar-Monats, so wie ihn die magistratischen Certificate nachweisen, zum Anhaltspuncte genommen und der nach der Licitation ausgefallene Zuschlag berechnet wird.

Wenn zum Beispiel im Monat Juni 1000 Mehen Weizen bestellt worden, und wenn in diesem Monate zu Marburg 5 Wochenmärkte waren, auf deren 1ste der mittlere Weizenpreis 9 fl. 21 1/2 kr. am 2ten der mittlere Weizenpreis 9 fl. 16 1/2 kr. » 3ten » » » 9 » 3 1/2 » » 4ten » » » 9 » 13 1/2 » » 5ten » » » 9 » 7 3/4 » W. W. pr. Mehen nach magistratischer Nachweisung verkauft wurde, so ergibt sich für diesen Monat ein Durchschnittspreis von 9 fl. 12 1/2 kr. W. W. oder 3 fl. C. M. pr. Mehen.

Wenn nun der Mindestfordernde sich z. Beispiel in seinem Offert erklärt hätte, daß er jeden Mehen Weizen mit einem Zuschlag von 25 kr. nach Idria stellen wolle, so würde derselbe für das bestellte Quantum von 1000 Mehen Weizen 4 fl. 6 kr. pr. Mehen, franco Idria gestellt, erhalten.

Auf gleiche Art wird auch die Berechnung für die anderen Getreidegattungen erfolgen.

Hieraus folgt, daß sich die Differenzen, bestimmt, in Zahlen und Worten ausgedrückt, zu erklären haben, mit welchem Preiszuschlag im Vergleich mit dem jedesmal im Monat der Bestellung zu Marburg bestandenen mittleren Wochenmarkts Durchschnittspreis das Getreide franco Idria gestellt werden will.

6) Sollte in dem Bestellungen-Solarmonate für die eine oder die andere Gattung Getreide kein Preis in den Marburger Wochenmarktspreis-

listen notirt erscheinen, so wird die Zahlung für diese Getreidegattung nach jenem Durchschnittspreis, mit Berücksichtigung der nach dem Licitationsergebniß ausgefallenen Preisdifferenz, geleistet werden, welcher sich aus dem, im nächstvorhergehenden Solar-Monate notirten und nachgewiesenen Marburger mittleren Wochenmarktspreise ergibt.

7) Sollte der Lieferant vorziehen, das Getreide bloß bis Oberlaibach in das dortige k. k. Getreidemagazin zu liefern, so wird dieß zwar gestattet und ihm auch erlaubt, das zu liefernde Getreide im Magazine zu Oberlaibach unentgeltlich, jedoch auf seine Kosten und Gefahr einzulagern, wo dann das Getreide durch die Werksfuhrcontrahenten von Oberlaibach nach Idria befördert werden wird. In diesem Falle wird jedoch der Getreidelieferungs-Contrahent für den Transport von Oberlaibach bis Idria die Frachtkosten an die von Seite des Bergamtes bestellten Frächter nach den jeweilig bestehenden contractmäßigen Frachtpreisen zu vergüten haben, welche dormalen von Oberlaibach bis Idria mit 15 1/4 kr. für den Sack à 2 Mehen oder 7 1/2 kr. pr. Mehen contrahirt sind. Im Uebrigen bleiben aber auch bei einer Lieferung bis Oberlaibach und weiteren Ueberführung des Getreides durch die Werksfrächter die in den vorstehenden Paragraphen festgesetzten Bedingungen unverrückt; der Lieferant hat demnach für alles und somit auch für die während der Fracht von Oberlaibach bis Idria möglichen Beschädigungen oder Elementar-Ereignisse zu haften, und das Aeraar leistet eine Zahlung lediglich für jenes qualitätmäßig gelieferte Getreide, welches im Magazine zu Idria wirklich übernommen werden wird.

8) Außer dem licitatorisch bis loco Idria erstandenen Lieferungspreis wird dem Lieferanten keine andere wie immer geartete Vergütung geleistet; derselbe hat demnach alle gegenwärtig bestehenden oder etwa während der Contractzeit entstehenden Mauthen, Zölle, oder wie immer Namen habenden Gebühren, Auslagen und Spesen aus Eigenem zu bestreiten, ohne hiefür eine Vergütung anzusprechen zu können.

Hieraus folgt, daß der Contrahent selbst und auf eigene Kosten für die zur Lieferung nöthigen Getreidesäcke, sowohl in Bezug auf Beschaffung als Unterhaltung zu sorgen hat, und daß es ihm, ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung, obliegt, die Säcke nach erfolgter Uebernahme des Getreides zu Idria, auf eigene Kosten zurück führen zu lassen.

9) Das in einem Monate qualitätmäßig in das Magazin zu Idria eingelieferte und übernommene Getreide wird zu Anfang des darauf folgenden Monats bezahlt, und wenn der Contrahent die ganze bestellte Quantität vor dem bestimmten Lieferungstermine abliefert, so erfolgt demungeachtet die Zahlung für die eine Hälfte zu Anfang des zweiten, und für die andere Hälfte zu Anfang des dritten Quartal-Monats.

Uebrigens wird nach Verlangen des Contrahenten die Zahlung entweder unmittelbar bei dem k. k. Bergamte zu Idria, oder bei der k. k. Frohnamtscaße zu Laibach geleistet werden.

10) Im Falle der Contrahent die Lieferung des Getreides nur bis Oberlaibach selbst besorgt und dessen weitere Ueberführung den bergämtlichen Werksfrächtern überträgt, so wird ihm wie im §. 7 erwähnt, das dem k. k. Bergamte Idria gehörige Getreidemagazin zu Oberlaibach theilweise und nur zur Einlagerung des für das k. k. Bergamt Idria zu liefernden Getreides in der Art überlassen, daß ihm zu der, das eingelagerte Getreide enthaltenden Magazins-Abtheilung der Schlüssel übergeben wird, wobei jedoch zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird, daß die betreffende Magazinsabtheilung nicht zur Einlagerung anderer Gegenstände, als des für das Bergamt bestimmten Getreides von dem Con-

trahenten verwendet werden darf, so wie, daß das Getreide dort eingelagert, immer noch Eigenthum des Contrahenten bleibt und das Aerar für keinen ihm daselbst wie immer zugehenden Schaden verbindlich wird.

11) Sollte Contrahent die Contractverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, das Getreide auf anderem Wege einzukaufen, und der Contrahent verpflichtet, den Mehrbetrag zu ersetzen, um welchen das Aerar theurer gekauft hat, oder um welchen das Getreide höher zu stehen kommt, als nach den Bestimmungen des Vertrages ausfällt, wobei es auch der Willkür des Aerars anheim gestellt bleibt, den Vertrag auf des Contrahenten Gefahr und Kosten aufzuheben und neuerlich auszubieten.

Uebrigens soll es dem k. k. Bergamte Idria und überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Aus dem Vertrage etwa entspringende Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte, sollen aber bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen kommen.

12) Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertragsbedingungen hat der Contrahent mit seinem gesammten Vermögen zu haften und sogleich bei der Ausfertigung des Vertrages eine Caution von Zweitausend Gulden in C. M., entweder in Barem oder mittelst Bürgschafts-Instrumentes, mit Pragmatical-Sicherheit, oder mit auf den Zweck ihrer Widmung zu vinculirenden, annehmbaren Staatsobligationen nach dem letztbekanntem Wiener-Börsen-Course, über Abzug von 10 % zu erlegen.

13) Der Contract wird auf die Dauer von einem Jahre, nämlich vom 1. November 1851, bis letzten October 1852, abgeschlossen.

14) Von dem, nach erfolgter Ratification des Offerten-Resultates auszufertigenden Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare errichtet, wobei der Contrahent den classenmäßigen Stempel für das eine Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat.

Sollte sich der angenommene Ersteher weigern, den Contract zu fertigen, so vertritt das ratificirte Offert die Stelle des förmlichen Vertrages, und das k. k. Aerar ist berechtigt, gegen den säumigen Ersteher nach dem §. 11 dieser Bedingungen vorzugehen.

15) Alle Lieferungslustigen, welche sich an dieser Getreidelieferung unter den vorangeführten Bedingungen betheiligen wollen, haben ihre rechtsförmlich unterfertigten Offerte, in welchen sie nach §. 5 den Lieferpreis bestimmt ausdrücken und ausdrücklich bestätigen, daß der Dfferent die diesfälligen, in der Zeitung eingeschalteten und von ihm zu beobachtenden Lieferungsbedingungen genau kenne, und sich denselben in allen Punkten unterziehe, unter der Adresse: „An das k. k. Bergamt Idria“, und mit dem Beisatze: „Offert zur Getreidelieferung“, bis 14. August 1851 an das k. k. Bergamt Idria einzusenden und diesem Offerte ein Badium von 500 fl. C. M., entweder in Barem, oder die Quittung einer k. k. montanistischen Casse, bei welcher für Rechnung des k. k. Bergamts Idria das Badium bar erlegt wurde, beizuschließen.

Offerte, welchen das Badium oder die bezügliche Quittung nicht angeschlossen ist, oder in welchen nur ausgedrückt wäre, die Lieferung um einen, wenn gleich bestimmten Betrag billiger als jeder andere Dfferent übernehmen zu wollen, können eben so wenig berücksichtigt werden, wie nachträglich einlangende Offerte oder Anbote.

16) Am 16. August 1851, Nachmittags 3 Uhr, wird sodann bei dem k. k. Bergamte Idria von der Licitations-Commission die Eröffnung der sämtlich eingelangten Offerte vorgenommen,

die einzelnen Anbote in einem Licitationsprotocoll verzeichnet und der Mindestfordernde als Ersteher ausgemittelt werden.

17) Ueber den Licitationsact wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification der k. k. Berg- und Forst-Direction in Graz vorbehalten; bis zur Einlangung der Ratification oder Verweigerung derselben ist aber das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend, und der Bestbieter leistet auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G., wegen allfälliger verspäteter Einlangung oder Bekanntgebung der hohen Ratification, ausdrücklich Verzicht, und verzichtet nicht minder auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

18) Das von dem Ersteher erlegte Badium wird bis zum Erlag der contractspflichtigen Caution zurück behalten; die Badien der nicht berücksichtigten Offerte werden den Dfferenten aber sogleich nach erfolgter Ausmittlung des Bestbieters zurückgestellt werden.

k. k. Bergamt Idria am 17. Juni 1851.

3. 324. a. (2)

Nr. 704.

Holz-Verkauf.

Von dem k. k. Bergamte Idria in der Provinz Krain wird hiermit bekannt gemacht, daß in der zu den hiesigen k. k. Reichsforsten gehörigen Waldabtheilung Tribuš - Jpausk, auf dem unmittelbar an dem Bache Tribuša gelegenen Holzplaz Ogoünce, 2090 Wiener Klafter 3 Schuhiges, buchenes, geklobenes Scheitholz, worunter sich höchstens 10 Wiener Klafter tannene Scheiter eingemengt vorfinden, und das in Zainen von verschiedener Länge und in der Höhe von 6 Schuh 3 Zoll zur Zeit der Räumung daselbst aufgestellt ist, und mittelst Trift auf der Tribuša und dem Sponzo nach Görz bringbar ist, zum Verkaufe im Wege einer Versteigerungsverhandlung durch Eröffnung der Concurrenz, mittelst schriftlichen Offerten mit dem Ausrufspreise von 4 fl. 30 kr. C. M. pr. Wiener Klafter, unter welchem Preise das Holz in keinem Falle hintangegeben wird, feilgeboten werde.

Kauflustige belieben ihre diesfälligen schriftlichen Offerte, worin der angebotene Preis pr. Wiener Klafter nach der bestehenden Räumung bestimmt, deutlich, ohne Berufung auf andere Anbote, in Buchstaben ausgedrückt, dann die Bestätigung über die Einsichtnahme der diesbezüglichen Verkaufs- resp. Vertragsbedingungen beigefügt, so wie auch darin der Vor- und Zuname, Aufenthaltsort des Dfferenten und dessen legale Unterschrift enthalten seyn muß, bei diesem Bergamte bis längstens 31. Juli d. J. einzureichen, und dem Offerte ein Neugeld von 5 Percent der für das sämtliche Holz entfallenden Anbotsumme beizuschließen, widrigens ein jedes Offert, das irgend einer dieser Bedingungen nicht entspricht, unbeachtet belassen wird.

Jedem Kaufbewerber steht es übrigens frei, vor der Eingabe seines Offertes, das zum Verkauf ausgetobene Holz in Augenschein zu nehmen und sich von dessen Beschaffenheit genau zu überzeugen, zu welchem Ende derselbe sich bloß an den diesfälligen, in Merklarupa stationirten k. k. Waldhüter zu wenden habe, der jedem Kauflustigen das Holz mit aller Bereitwilligkeit vorzuzeigen angewiesen ist. Nach Verkauf der anberaumten wöchentlichen Frist zur Überreichung der schriftlichen Offerte wird der Verkauf des Holzes jenem Dfferenten, welcher den höchsten Anbot gestellt hat und dessen Fähigkeit zur Einhaltung der einzugehenden Verpflichtungen sonst außer Zweifel ist, zugeschlagen und er davon verständigt werden. Die übrigen Dfferenten erhalten dann gleichzeitig ihre geleisteten Badien wider zurück.

Mit dem Ersteher wird hierauf der Verkaufs-Vertrag abgeschlossen, wobei er sich nachstehenden Bedingungen zu unterziehen hat:

1) Ist vom Ersteher sogleich nach erfolgter Übernahme und Übergabe des Holzes, der ganze hiesfür nach dem offerirten Preise entfallende Kauffchilling in legal coursirendem Metall- oder Papiergelde an das k. k. Bergamt Idria zu ent-

richten, wobei das Neugeld ihm zu Guten, und vom Kauffchilling in Abschlag gebracht werden wird.

2) Nach dem Erlage des ganzen Kauffchillings tritt der Ersteher in das volle Eigenthum des ihm vom k. k. Bergamte übergebenen Scheitholzes, und letzteres haftet von dem Augenblicke an für keinen Schaden, welcher allenfalls dem Ersteren an seinem Holze bei der Trift oder sonst auf eine andere Art zugehen sollte oder könnte.

3) Der Käufer hat für die Wegbringung des Holzes in der bedungenen Zeit allein die Sorge zu tragen, und darf in keiner Weise hiebei auf eine Beihilfe von Seite des k. k. Bergamtes rechnen, oder irgend einen Anspruch machen.

4) Geht bei der Ablieferung des Holzes mittelst der Trift einem Dritten irgend ein Schaden zu, so hat diesen der Ersteher allein schadlos zu halten, ohne hiesfür einen Regreß von Seite des Bergamtes ansprechen zu können.

5) Verpflichtet sich der Käufer, jenen Theil des Holzplazes, welcher nächst der Ausmündung der Riese liegt, bis Ende December l. J. in so weit von dem gekauften Holze zu räumen, daß unbeanständet nach dieser Zeit circa 300 Cubik-Klafter Holz aufgestellt werden können, und gesteht für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vertragspflicht zu, daß diese Abräumung auf seine Kosten von Seite dieses Bergamtes bewerkstelligt werden könne, zu welchem Behufe der Ersteher eine Sicherstellung durch Erlag einer Caution von 200 fl. leistet.

6) Deseigleichen macht sich der Käufer verbindlich, sämtliches hier in Rede stehende Holz binnen Jahresfrist von dem obgedachten Holzplaz wegzubringen. Machen dieß besondere, ihm nicht zur Last fallende Hindernisse unmöglich, so wird über Anlangen eine Fristverlängerung zugestanden, welche letztere sich über einen Jahreszeitraum nicht erstrecken darf, widrigens dann über das auf dem diesfälligen Waldterritorio noch befindliche Holz von Seite des Bergamtes frei verfügt werden würde.

7) Verzichtet der Ersteher gänzlich auf die Betretung des Rechtsweges, im Falle sich bei diesem Holzverkauf Anstände ergeben sollten, und st. Aet dießbezügliche Entscheidungen den k. k. administrativen Behörden, und in letzter Instanz dem hohen k. k. Ministerium für Landescultur und Bergwesen anheim.

8) Endlich erklärt sich der Käufer, die auf Ein Pare dieses Vertrages entfallenden Stempelgebühren zu berichtigen.

k. k. Bergamt Idria den 24. Juni 1851.

3. 783. (3)

Nr. 2819.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksamtegericht Wippach wird bekannt gemacht: Es hab. über Ansuchen der Anna Stemberger und des Andreas Pachor, Vormünder des mj. Joseph Messinu von Goče, in die freiwillige Veräußerung der zum Verlasse des Franz Messinu von Goče gehörigen Realitäten, als: Acker per Mošuniki Rosetonca, Acker mit Pflanzen pod Restegenco Weingarten Cesten Berdu, Weingarten pod Vardo, und Acker na Cestah, dann Wiese Pelnave bei Slapp, gemilliget und zur Bornahme derselben die Tagsatzung auf den 21. Juli 1851 Vormittag 9 Uhr in loco Goče angeordnet.

Das Schätzungsprotocoll, und die Licitationsbedingungen können hieramit täglich in den Amtsstunden eingesehen werden.

Wippach am 8. Juni 1851.

Der k. k. Landesgerichtsrath.

Dr. Thomšič.

3. 799. (2)

Gymnasial-Rundmachung.

Die Prüfungen privatstudierender Gymnasialschüler werden für das 2. Semester des Schuljahres 1851 am k. k. Gymnasium zu Laibach den 28., 29. und 30. Juli d. J., sowohl schriftlich als mündlich abgehalten werden.

k. k. pr. Gymnasial-Direction Laibach den 30. Juni 1851.